Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker - Rechtsanwalt Hätschenkamp 7 25421 Pinneberg wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

153-1057 massaut

vorab per fax 0228 99 305 3225

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Eing.: 12. DEZ. 2016

Abt./Ref.: 277

9. Dezember 2016

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes Ressortentwurf Ihres Hauses, Stand: 1. Dezember 2016 Ihr Az: N II 1 - 70301

Das

Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung eV, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Hendrick Kerlen, Westermarkelsdorf 12A, 23769 Fchmarn, nachfolgend: "Aktionsbündnis"

hat mich gebeten, in obiger Angelegenheit Stellung zu nehmen. Auf mich lautende Vollmacht füge ich bei.

Namens und in Vollmacht des Aktionsbündnisses trage ich vor, wobei zur Übersicht ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt wird:

INHALT

1.	Stellung des Aktionsbündnisses
2.	Der Gesetzentwurf und eine erste Bewertung
3.	Zu den einzelnen Änderungen
3.1	Änderung Nr 1 - Biotopverbund
3.2	Änderung Nr 2 - Bildung für nachhaltige Entwicklung
3.3	Änderung Nr 3 - Einbeziehung von Höhlen und Stollen in der Naturschutz
3.4	Änderung Nr 4 (Knickschutz), hierzu auch Änderung Nr 9
3.5	Änderung Nr 5 - Artenschutz
3.5.1	Tötungsverbot: Signifikanztheorie des Bundesverwaltungsge- richts
3.5.2	Eingriff als Ausgleich: Umsiedlungsmaßnahmen
3.6	Änderung Nr 6
3.7	Änderung Nr 7 - Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
3.8	Änderung Nr 8 - Geschützte Meeresgebiete
3.8.1	8a) - Behördenbeteiligung
3.8.2	8b) Unterseeische Kabel und Rohrleitungen
3.9	Änderung Nr 9 - Bußgeldvorschriften
	(Die Begründung, Seite 19, enthält einen Zählfehler)
4.	Schlussbemerkungen

1. Stellung des Aktionsbündnisses

- 1.1 Das Aktionsbundnis ist eine nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigung. Es beteiligt sich umfassend an der
 Planung der festen Fehmarnbeltquerung einschließlich der Hinterlandanbindungen. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung
 mit Gesetzesinitiativen, die für die Planung von Bedeutung sein
 können. Darüber hinaus befasst sich das Aktionsbündnis ganz
 allgemein mit naturschutz- und umweltfachlichen Themen.
- 1.2 Das Vorhaben der festen Fehmarnbeltquerung stellt erhebliche Anforderungen an die Ermittlung naturschutzfachlicher Tatbestände sowie deren rechtliche Bewertung gerade im maritimen Bereich der Ostsee. Hinzu kommen schwerwiegende Probleme eines etwaigen Ausgleichs für den durch den Bau der festen Fehmarnbeltquerung bewirkten Eingriff.

Aus Sicht des Aktionsbündnisses sind viele der sich hier stellenden Probleme derzeit ungelöst. Es wäre mindestens ein Moratorium für die Planung dringlich geboten.

2. Der Gesetzentwurf und eine erste Bewertung

- 2.1 Der Gesetzentwurf enthält einige einzelne kleinere Änderungen (Nr 1, 2, 3, 4, 6, 9) sowie weitere größere Änderungen im Artenschutzrecht (Nr 5), zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im maritimen Bereich (Nr 7) und zur Inkorporation von Anforderungen der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) 2008/56/EG.
- 2.2 Zu den beiden wichtigsten Punkten (5 und 7) ist anzumerken:

Der Übernahme der in der Fachwelt durchaus umstrittenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Artenschutzrecht wird nachdrücklich entgegengetreten. Diese Rechtsprechung enthält insbesondere viele Facetten, die ohne vorherige Anrufung des Europäischen Gerichtshofes vom Bundesverwaltungsgericht nicht hätten entschieden werden dürfen. Die Notwendigkeit, die - durchaus umstrittene - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr als Gesetzgebung zu verfestigen, wird ausdrücklich bestritten.

Was die vorgeschlagenen Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen angeht, so sieht das Aktionsbündnis hier einen Versuch der Planungsbeschleunigung durch Absenkung materiellrechtlicher Standards, wobei freilich auch Abstriche an der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht werden, deren rechtliche Zulässigkeit zumindest zweifelhaft sind.

2.3 Aus Sicht des Naturschutzes kann der Gesetzentwurf überwiegend nicht als Fortschritt angesehen werden.

Zu den einzelnen Änderungen wird wie folgt vorgetragen, wobei zur einfacheren Übersicht in einem

Annex: Tabellarische Gegenüberstellung (Synopse) von bestehender Regelung und geplanter Änderung

eine Synopse von Alt- und Neufassungen der betroffenen Regelungen beigefügt wird.

3. Zu den einzelnen Änderungen

3.1 Änderung Nr 1 - Biotopverbund

Wie die Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 13) zu Recht darlegt, haben die Bundesländer die ihnen mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 auferlegte Verpflichtung, einen länderübergreifenden Biotopverbund zu schaffen, effektiv nicht erfüllt.

Es ist deshalb erforderlich und wird vom Aktionsbündnis begrüßt, die Verptlichtung, wie es hier geschieht, durch eine Fristsetzung zu ergänzen.

Freilich soll eine etwaige Verletzung auch dieser verschärften Verpflichtung folgenlos bleiben.

Hier wäre über Sanktionen nachzudenken, spätestens dann, wenn sich im weiteren Verlauf wiederum abzeichnet, dass die Länder ihren Pflichten nicht nachkommen.

3.2 Änderung Nr 2 - Bildung für nachhaltige Entwicklung

Mit dieser Vorschrift wird den Naturparken eine ausdrückliche Bildungsaufgabe zugeordnet. Die Naturparke sollen hiernach auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

Auch wenn dies im Verhältnis zu den Verpflichtungen aus dem bisherigen Absatz 2 (nunmehr Absatz 3) als systemfremd erscheint, so ist dies, wie die Begründung Seite 14f zu Recht anmerkt, eine Aufgabe die bereits jetzt effektiv wahrgenommen wird und die dem Naturschutz durchaus dienlich sein kann.

Redaktionell ist anzumerken, dass in Schleswig-Holstein der dortige § 16 LNatschG die Nichtgeltung von § 27 BNatSchG anordnet. Dies führt freilich nicht zu einer Inkompatibilität von § 16 LNatSchG (vgl zur verfassungsrechtlichen Problematik Artikel 72 GG, dort insbesondere Abs 3 Satz 2).

- 3.3 Änderung Nr 3 - Einbeziehung von Höhlen und Stollen in den Naturschutz
- 3.3.1 Die Änderung bezieht einerseits "Höhlen und naturnahe Stollen" in den Biotopschutz ein (Änderung § 30 Abs 2 Satz 1 Nr 5 - was als solches zu begrüßen ist), relativiert dies aber sogleich, indem es in einem neuen Satz 3 heißt:

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

- Die Vorschrift ist für Schleswig-Holstein namentlich im Hin-3.3.2 blick auf die europaweit bedeutsame Segeberger Kalkberghöhle bedeutsam.
- 3.3.3 Die Begründung versucht sowohl die wirtschaftlichen Auswirkungen (Seite 10) also auch die naturschutzfachlichen Auswirkungen (Seite 15) der Neuregelung zu relativieren.

Dies indiziert, dass die Neuregelung so ganz unproblematisch nicht sein kann und die Frage, wie sie zu bewerten ist, nicht

ohne Weiteres beantwortet werden kann.

Zunächst stellt die Begründung auf Seite 10 klar, dass die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Höhlen gering ist, insbesondere, da von 12.300 registrierten Höhlen in Deutschland derzeit nur cirka 53 als Schauhöhlen betrieben würden; auch als solche würde die touristische Nutzung praktisch nicht beeinträchtigt. Im Übrigen sei insoweit auf § 39 Abs 6 BNatSchG zu verweisen.

Letztere Vorschrift lautet:

- (6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen, dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.
- 3.3.5 Insoweit ist fraglich, ob speziell für Fledermaushöhlen die Neuregelung eine Verbesserung bringt. Die bisherige Regelung schützte für den Fledermausschutz bedeutsame Höhlen in der maßgeblichen (Winterquartiers-) Zeit umfassend vorbehaltlich
 - a) "unaufschiebbarer oder nur geringfügig störender Handlungen"

einerseits und der Beeinträchtigung

- b) "touristisch erschlossener oder stark genutzter Bereiche" andererseits.
- 3.3.6 Dies gilt jetzt ganz allgemein für

"genutzte Höhlen- und Stollenbereiche" (Erweiterung von b))

sowie

"für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen" (Erweiterung von a)).

3.3.7 Während die Nutzung von Höhlen damit also umfassender als

bisher möglich ist, nimmt die Begründung zur Rechtfertigung der Neuregelung Satz 3 maßgeblich - und inhaltlich nicht ganz ungerechtfertigt - auf die Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung Bezug.

Tatsächlich kann es sinnvoll sein (und ist es, wie in der Begründung dargelegt, volkswirtschaftlich allemal), Sicherungen gegen Einsturzgefahren anbringen zu können.

3.3.8 Hierzu ist es aber nicht erforderlich, die Tatbestände des § 39 Abs 6 BNatSchG so umfassend aufzuweiten, wie es hier geschieht.

Ebenso wenig ist es erforderlich, Verkehrssicherungsmaßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr so umfassend zu erlauben, ohne dem das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (und mindestens unter Beteiligung der Verbände) beizugeben.

- 3.3.9 Verkehrssicherung kann bspw auch bedeuten, dass Wanderwege in der Höhle (massiv) beleuchtet werden oder mit Geländern gesichert werden.
- 3.3.10 Was nämlich im Übrigen und vor allem **fehlt**, ist ein Vorbehalt, die Nutzungen, auch und gerade die touristischen Nutzungen, nicht auszudehnen. Mit der Erschließung namentlich neuer touristischer Bereiche greifen die angesprochenen Ausnahmen vom Biotopschutz, was mit Blick auf die schon kritisierte Aufweichung der Ausnahmen nur um so bedenklicher ist.
- 3.3.11 Insoweit ist nicht nur eine Klarstellung zum Verbot der Nutzungsausweitung zu fordern, sondern der neue geschaffene Ausnahmekatalog wieder einzuengen, indem die in der Begründung angesprochenen realen Probleme durchaus, zumindest in der Form von Regelbeispielen, im Gesetzestext selber angesprochen werden.
- 3.4 Änderung Nr 4 (Knickschutz), hierzu auch Änderung Nr 9
- 3.4.1 Ausweislich der Gesetzesbegründung hat das OLG entschieden,

aus dem Verbot des Abschneidens und auf den Stock Setzens eines Knicks folge nicht das Verbot der vollständigen Entfernung eines Knicks.

- Dass diese "Erkenntnis" der Rechtsprechung nunmehr korrigiert wird, ist zu begrüßen.
- 3.5 Änderung Nr 5 Artenschutz
- 3.5.1 Tötungsverbot: Signifikanztheorie des Bundesverwaltungsgerichts
- 3.5.1.1 Das **Tötungsverbot** des § 44 Abs 1 Nr BNatSchG ist anerkanntermaßen strikt individuenbezogen.

Für eine Übersicht über den Diskussionsstand zu verschiedenen Zeitpunkten siehe:

Gellermann, in Landmann/ Rohmer, Umweltrecht-Kommentar, BNatSchG § 44, Stand: Dezember 2011

Lauf, BNatschG-Kommentar, 2. Auflage, Dezember 2015, § 44.

Hierbei ermöglicht die zeitliche Verschiebung der Kommentierungen einen gewissen Abgleich mit der Rechts(sprechungs)entwicklung im Zeitraum 2011-2015, was für sich allein eine interessante Thematik ist.

- 3.5.1.2 Unbeschadet dessen ist das Grundproblem beim individuenbezogenen Tötungsverbot, dass bei vielen Infrastrukturvorhaben, namentlich Verkehrswegen, Flugplätzen, Windenergieanlagen die Tötung einzelner Individuen aufgrund der Durchführung des jeweiligen Vorhabens praktisch niemals ausgeschlossen werden kann.
- 3.5.1.3 In der Folge müsste der jeweilige Vorhabensträger das "Abweichungsregime" bemühen. Hierbei ist das öffentliche Interesse am Vorhaben nachzuweisen (generell schwierig bei privaten Vorhaben, es ist insbesondere auch nicht offensichtlich, dass bei Windenergieanlagen das mittelbare öffentliche Interesse selbst dam belastbar belegt werden kann, wenn der produzierte Strom gar

nicht genutzt wird), zumutbare Alternativen dürfen nicht bestehen, und die betroffenen Arten müssen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw der Erhaltungszustand darf sich aufgrund der Maßnahme nicht verschlechtern¹.

In der Folge, nämlich um die Anwendung der Abweichungsregeln zu vermeiden, ist in der überwiegenden Zahl von Planungen zu beobachten, dass mit großer Mühe die Unerheblichkeit (Begriff hier im untechnischen Sinne gebraucht) des Eingriffs herbei begutachtert wird.

- 3.5.1.4 Ein sozusagen natürliches Hindernis besteht hinsichtlich dieser Strategie beim individuenbezogenen Tötungsverbot.
- 3.5.1.5 Die Lösungsstrategie des Bundesverwaltungsgerichts zur hier drohenden Perspektive "unverhältnismäßiger Planungshindernisse" lautet in ständiger Rechtsprechung wie folgt:
 - 90 (1) Nach den planfestgestellten artenschutzrechtlichen Gutachten ist für darin im Einzelnen behandelte Fledermaus und Vogelarten sowie den Kleinen Wasserfrosch zwar nicht auszuschließen, dass einzelne Exemplare aufgrund einer Kollision mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen. Das reicht aber nicht aus, um den Tatbestand des § 42 Abs. | Nr. | Alt. | BNatSchG als erfüllt anzusehen. Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, ist vielmehr zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts in signifikanter Weise erhöht (so bereits das Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 219; ferner Gellermann/Schreiber, a.a.O. S. 38 f.; vgl. auch die Begründung des erwähnten Änderungsgesetzes, BRDrucks 123/07 S. 18). Dies ergibt sich aus Folgendem:
 - 91 Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns hier: der Zulassung eines Straßenbauvorhabens erweist (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2002 Rs. C 103/00 Slg. 2002, I 1163 und vom 20. Oktober 2005 Rs. C 6/04 Slg. 2005, I 9017; vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 BVerwG 4 A 1075.04 BVerwGE 125, 116 und vom 21. Juni 2006 BVerwG 9 A 28.05 BVerwGE 126, 166). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten

¹ Zur Thematik äußerst interessant BVerwG 9 B 5.10 vom 14. April 2010 (Finnische Wolfsjagd), was zu einer Änderung des Urteilstexts (Satz 1 in Rn 29) in der deutschen Übersetzung des zugehörigen Urteils des EuGH führte (EuGH C-342/05 vom 14. Juni 2007). Hier ging es um die Frage, ob dann, wenn die Arten schon in einem ungünstigen Zustand sich befinden, dann eine weitere Verschlechterung nur noch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig ist - was schließlich verneint wurde. Die Wolfsjagd ist wegen der geringen Anzahl der vorhandenen Wölfe (bzw fortpflanzungsfähiger Paare von Wölfen) ein gutes Anwendungsbeispiel für die rechtliche Problemlage.

durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Krastsahrzeug ersüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Befreiung (§ 62 BNatSchG a.F.) oder in Anwendung von § 42 Abs. 5 bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. bereits den Beschluss vom 13. März 2008 a.a.O. Rn. 35). Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mit hin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden).

BVerwG 9 A 14.07 vom 9. Juli 2008 - Ortsumgehung Oeynhausen, Rn 90, 91, **Hervorhebungen:** Unterzeichner.

- 3.5.1.6 Dies ist die sogenannte **Signifikanztheorie** des Bundesverwaltungsgerichts (im Artenschutzrecht).
- 3.5.1.7 Das Problem mit dieser Theorie besteht darin, dass trotz der zunächst möglicherweise plausibel erscheinenden Erläuterungen des Bundesverwaltungsgerichts völlig im Unklaren bleibt, was eine signifikante Erhöhung ist.

Was das Gericht wirklich meint, ist eine künstliche Unerheblichkeit Schwelle einzuziehen, indem gesagt wird, dass das Risiko mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist,

Dies ist in der Planungs- und Rechtsprechungspraxis das einzige ernst genommene Kriterium, mag auch in der Oeynhausen-Entscheidung die angesprochene Formulierung fortgesetzt werden mit

vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden).

3.5.1.8 In dieser zweiten Hälfte der Formulierung ist ja kein weiteres Prüfkriterium enthalten etwa dahingehend, dass ein im Planungsraum relevantes Naturgeschehen dem Geschehen an der Straße vergleichbar wäre.

Es wird kraft höchstrichterlicher Autorität erklärt, der Risikobereich eines Verkehrsweges im Naturraum sei niemals gegenüber dem Risiko des allgemeinen Naturgeschehens ausgedehnt.

3.5.1.9 Dem Ansinnen, für die Erörterung des Tötungsrisikos bzw des Signifikanztatbestandes quantitative Erwägungen beizugeben, was freilich nach dem derzeitigen Stand der Forschung schwierig wäre,

vgl jedoch bspw: Dierschke/ Bernotat: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten - Stand 01.12.2012 - (BfN), sowie 3. Fassung,m Sand: 20.09.2016,

folgt das BVerwG in regelmäßiger Rechtsprechung (konsequenter Weise) nicht,

vgl aus jüngerer Zeit: BVerwG 9 A 9.15 vom 28. April 2016 (A20 Elbquerung SH, Rn 140ff, dort zu Fledermäusen).

3.5.1.10 Das angesprochene Signifikanzkriterium des Bundesverwaltungsgerichst wird jedoch gegenüber derartigen Ansätzen immun bleiben, denn, wie dargelegt, der wesentliche Inhalt des Kriteriums ist ja gerade die Feststellung, dass Straßen a priori nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen,

zu derartigen Grundzügen des Planungsrechts in Deutschland: Meck-

lenburg, Über das Apriorische der Bundesfernstraßen, in: Ludwig Krämer (Hg), Recht und Um-Welt, Essays in Honour of Prof Dr Gerd Winter, Groningen 2003, Seite 113.

- 3.5.1.11 In diesen Streit, nämlich, ob das Signifikanzkriterium über seinen apriorischen Charakter hinaus einer fachlichen Ausfüllung bedarf (das Aktionsbündnis ist affirmativ dieser Auffassung), greift nun der hier besprochene Ressortentwurf zur Änderung des § 44 BNatSchG ein.
- 3.5.1.12 § 44 Abs 5 erhält nunmehr zwei Ergänzungen, deren erste das hier besprochene Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG betrifft.

Hiemach

liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

Die Einzelbegründung (zu Nr 5, Seite 16) gibt keine Erläuterungen außer der, dass dies eine Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darstellt und gibt zudem der Auffassung Ausdruck, dass die Errichtung von Windkraftanlagen a priori ein öffentliches Interesse zur Seite stehe.

Einen Vergleichsmaßstab für die signifikante Erhöhung nennt das Gesetz nicht, auch der Begründung ist über die Verweise auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als solche nichts zu entnehmen.

3.5.1.13 Vor diesem Hintergrund tritt das Aktionsbündnis der geplanten Gesetzesänderung nachdrücklich entgegen.

Die Signifikanztheorie des Bundesverwaltungsgerichtes steht im Widerspruch zum Wortlaut der entsprechenden Formulierungen des Artikels 12 der FFH-Richtlinie.

Die Übernahme in das Gesetz ist nach diesseitiger Auffassung europarechtswidrig, eine Klärung durch den Europäischen Gerichtshof wäre abzuwarten.

- 3.5.1.14 Nach dem Gesetzentwurf liegt eine Verneinung des Tötungstatbestandes vor, wenn die
 - (a) Beeinträchtigung (!)

- unter (b) Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen
- (c) nicht signifikant erhöht ist und
- (d) diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Dahingestellt sei, dass hier eine Tötung als "Beeinträchtigung" euphemisiert wird.

Es bleibt jedenfalls dabei, dass die Anforderung der signifikanten Erhöhung nach wie vor völlig unbestimmt im Raum steht und - bei Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, siehe oben - jedenfalls die Anwesenheit von Straßen im jeweiligen Naturraum regelmäßig nicht zu einer signifikanten Erhöhung "der Beeinträchtigung" führen soll.

3.5.1.15 Was die Unvermeidbarkeit angeht, dürfte der Autor des Gesetzentwurfes hier die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Vermeidungsgebot im Naturschutzrecht vor Augen gehabt haben: Unvermeidbar ist eine Maßnahme hiernach eben nicht erst dann, wenn die geplante Maßnahme zur Disposition steht, das Vermeidbarkeitsgebot gilt vielmehr nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens, es geht allenfalls um die Möglichkeit von Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens.

> vgl Guckelberger, in: Frenz/ Müggenborg, BNatSchG-Kommentar, 2. Auflage 2015, § 15 Rn 24.

Damit ist die Forderung nach Unvermeidbarkeit keine Verschärfung der Ausnahme, sondern zementiert vielmehr den Ansatz der Apriorität des jeweiligen Vorhabens, das nach dem nunmehr zu erklärenden Willen des Gesetzgebers keinesfalls am Tötungsverbot scheitern soll.

3.5.1.16 Dies ist grundlegend unvereinbar mit den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts, das gerade davon ausgeht, dass jedenfalls hin und wieder - ein Vorhaben nicht durchgeführt wird, weil es eben diesem Naturschutzrecht widerspricht.

- 3.5.1.17 Im Zwischenergebnis wird die Gesetzesänderung abgelehnt. Soweit ein Signifikanzkriterium überhaupt eingeführt werden soll, ist dieses mindestens durch Mortalitäts-Bewertungskriterien abzustützen (siehe den Hinweis oben auf die Arbeit von Bernotat und Dierschke).
- 3.5.2 Eingriff als Ausgleich: Umsiedlungsmaßnahmen
- 3.5.2.1 Nach dem zweiten Teil der Änderung von § 44 Abs 5 BNatSchG

liegt ein Verstoß gegen

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz I Nummer I nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- Voranzuschicken ist, dass es hier **nicht** (anders, als der Text anzudeuten versucht) originär um einen **Schutz** der Tiere ... geht. Wie die Begründung sogleich ausweist, geht es maßgeblich um die rechtliche Einordnung von Umsiedlungsmaßnahmen geschützter Tiere anlässlich der Durchführung von Vorhaben.
- 3.5.2.3 Auch hier kann man davon ausgehen, dass bspw der Bau eines Verkehrsweges a priori immer eine erforderliche Maßnahme ist, und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist effektiv durchaus zu entnehmen, dass die Umsiedlung von Tieren dem Schutz vor der späteren Durchführung des Vorhabens dient.
- 3.5.2.4 Dies ändert nichts daran, dass naturschutzfachlich die Umsiedlung deren Erfolg ja immer nur begrenzt sein kann und die als solche deshalb ja (auch) den Tötungstatbestand verwirklicht einen Eingriff, oder mit dem Euphemismus des vorliegenden Gesetzes, eine Beeinträchtigung darstellt.

So auch: Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht-Kommen-

tar, BNatSchG, § 44 Rn 8.

Was diese Ergänzung des § 44 Abs 5 BNatSchG also bezweckt und bei Verabschiedung auch bewirken würde, ist die Freischreibung von Umsiedlungsmaßnahmen von jedem Verdacht, dass diese, eine entsprechende Zielsetzung vorausgesetzt, eine "Beeinträchtigung" sein könnten.

- 3.5.2.5 Was die Hinnahme der hierbei "unvermeidbaren Beeinträchtigungen" angeht, so ist entsprechend der obigen Ausführungen darauf hinzuweisen, dass bei einer "notwendigen Maßnahme" die Vermeidbarkeit sich bestenfalls auf Ausführungsvarianten der Umsiedlungsmaßnahmen beziehen dürfte.
- 3.5.2.6 All dies kann **nicht** unwidersprochen hingenommen werden.

Die geplante Vorschrift spiegelt effektiv zwar durchaus die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wider. Es ist jedoch im Auge zu behalten, dass diese bisher auch in diesem Punkte niemals der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof unterzogen wurde.

Dies (auch) hier zu Unrecht, wie das Aktionsbündnis meint.

Denn die üblichen Kriterien für die Erforderlichkeit einer Vorlage (Artikel 267 AEUV), nämlich

letztinstanzliche Entscheidung,

Entscheidungserheblichkeit für die zu treffende Entscheidung,

(objektive) Zweifel an der gebotenen Auslegung der fraglichen Vorschrift des EU-Rechts,

dürften in den Jahren seit der Oeynhausen-Entscheidung vielfach vorgelegen haben.

3.5.2.7 Der in der Begründung zitierte Dialog mit der Europäischen Kommission kann dies nicht ausgleichen. Seit den Sündenfällen der Stellungnahmen zur Recknitz-Trebel-Querung (27. April 1995) und namentlich zur Peenequerung (18. Dezember 1995) nach Artikel 6 Abs 4 der Habitatrichtlinie kann der Kommission

¹ Dies ist jedenfalls in den Verfahren A20 Segeberg und A20 Elbquerung (SH) der Fall.

keine ernsthaftes Bemühen um die praktische Wirksamkeit der Richtlinie mehr unterstellt werden,

in diesem Sinne auch: Ludwig Krämer, The European Commission's Opinions under Article 6(4) of the Habitats Directive, Journal of Environmental Law 21:1 (2009), 59-85, der dort nach detaillierter Analyse zu dem Ergebnis kommt, dass sämtliche von der Kommission produzierten Stellungnahmen wohl nicht vom Europäischen Gerichtshof gebilligt worden wären.

Im Übrigen sind Anfrage Deutschlands und die Antwort der Kommission in dem überlassenen Dokument nicht dokumentiert, sondern nur zitiert (Seite 17, zu Nr 5, dort zu Satz 2 Nr 2); bis zum Zeitpunkt der Verfertigung dieser Stellungnahme (9. Dezember 2016) wurden die Dokumente trotz unverzüglicher Anfrage per eMail nicht überlassen.

Dies ist misslich nicht zuletzt, weil der relevante Absatz im ersten Satz widersprüchlich erscheint im Verhältnis zum Rest des Absatzes, so dass unklar bleibt, welche Auffassung die Kommission vertritt.

- 3.5.2.8 Dies, wie gesagt, ist letztlich insoweit unerheblich, weil die Kommission zwar Hüterin der Verträge ist (im Fall der Habitatrichtlinie freilich, wie gesagt, mit sehr eingeschränktem Eifer), das letzte Wort in der vorliegenden Angelegenheit jedoch beim Gerichtshof liegt, dem, wie ebenfalls bereits gesagt, das Bundesverwaltungsgericht bisher nicht die erforderliche Gelegenheit gegeben hat, sich im Wege der Vorabentscheidung (Artikel 267 AEUV) hierzu zu äußern.
- 3.5.2.9 **Im Zwischenergebnis** ist auch dieser Änderungsvorschlag abzulehnen.

3.6 Änderung Nr 6

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

RA Dr W Mecklenburg

- 3.7 Änderung Nr 7 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- 3.7.1 Der hier neu einzufügende § 56a BNatSchG ist (insbesondere) im Zusammenhang mit § 16 BNatSchG zu lesen.

Die Vorschrift lautet:

§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit
- die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
- sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
- dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
- 4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
- eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.
- (2) Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürstigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.
- 3.7.2 Die Vorschrift überträgt das bisherige Instrumentarium der Kompensation von Eingriffen aus dem BNatSchG auch auf solche Fälle, in denen Kompensationsmaßnahmen in der AWZ liegen sollen.
- Unklar bleibt, ob es sich um die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen handelt, die in der AWZ durchgeführt werden (dies entspräche am ehesten dem etwas unklaren Wortlaut des vorgeschlagenen § 56a Abs 1 Satz 1 BNatSchG) oder um Kompensationsmaßnahmen für Vorhaben, die in der AWZ durchgeführt werden (dies entspräche dem Begründungstext).

Dies ist klarzustellen.

3.7.4 Insbesondere bei der Planung der - für das Aktionsbündnis zen-

tral bedeutsamen - festen Fehmambeltquerung spielt diese Frage eine große Rolle.

Das Verfahren hat zunächst gezeigt, dass Ausgleichskonzepte für den Fall von Eingriffen in den marinen Bereich weitreichend noch terra incognita sind. Die Planung der festen Fehmarnbeltquerung ist in der Tat zunächst von dem Ansatz ausgegangen, den durch den Tunnelbau bewirkten Eingriff ausschließlich durch Geldzahlungen auszugleichen.

Ebenfalls völlig unklar ist die (Bewertungs-) Situation, soweit Eingriffe in den marinen Bereich durch Maßnahmen an Land kompensiert werden sollen.

Nach Ansicht des Aktionsbündnisses ist hier durchaus ein Erfordernis gesetzlicher Regelung, ggfs im Rahmen einer Bundeskompensationsverordnung nach § 15 Abs 7 Satz 1 BNatSchG gegeben. Der 2013 vom Bundesumweltminister vorgelegte Entwurf (die Rechtsverordnung wurde freilich nicht erlassen) beließ es jedoch ebenfalls bei allgemeinen Regelungen und nahm den marinen Bereich nicht speziell in den Blick.

3.7.5 Das Aktionsbündnis ist freilich nicht generell gegen die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen.

Eine derartige Bevorratung läuft jedoch immer auf das Problem hinaus, dass sie eingriffsspezifisch nicht ist bzw sein kann. Es handelt sich vielmehr um ein Instrument, dass zwischen dem echten Ausgleich (bzw dem Ersatz) auf der einen Seite und dem fiktiven Ausgleich durch Geld auf der anderen Seite steht.

Ebenso wird ein Teil der Problembewältigung aus dem jeweiligen eigentlichen Planungsverfahren und insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung herausgezogen, weshalb umgekehrt aus Sicht des Aktionsbündnis die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen muss.

Soweit für den Naturschutz durch die Bevorratung mehr erreicht wird, als anders möglich wäre, ist dies zu begrüßen. Im Falle der festen Fehmarnbeltquerung sind die nunmehr im Rahmen der 2. Auslegung geplanten Kompensationsmaßnahmen vielfach bevorratete Maßnahmen und insoweit jedenfalls eine Verbesserung zum Stand der 1. Auslegung (reine Geldzahlungen).

Das Aktionsbündnis macht jedoch folgende Anregungen:

3.7.6 Der Text der Vorschrift spricht von "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen". Dies ist übrigens auch schon in § 16 BNatSchG der Fall.

Der Begriff taucht insbesondere auch in § 44 Abs 5 Satz 2 BNatSchG (in der hier vorgeschlagenen Neufassung) auf.

Das Aktionsbündnis ist der Auffassung, dass jedenfalls solche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die als CEF-Maßnahmen qualifizieren sollen, wegen der hier zwingend gebotenen eingriffsbezogenen und räumlichen/ lokalen Spezifität nicht unter die Bevorratungsregelungen (und Handelbarkeitsregelungen!) fallen dürfen.

Dies wäre klarzustellen.

3.7.7 Darüber hinaus ist im Verfahren der Festlegung der Bevorratung keinerlei Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Hier ist nachzuarbeiten.

Mindestens ist eine öffentlich zugängliche und stets aktuell gehaltene leicht bedienbare Datenbank im Internet vorzuhalten, die der Öffentlichkeit gestattet, rasch gerade im Kontext der Verfertigung von Einwendungen eine Einschätzung der angebotenen Maßnahmen aus der Bevorratung vorzunehmen.

Dies würde auch einer Rechtskontrolle der bevorratenden Maßnahmen und zugleich der Durchsetzung des Verbots der Doppelverwendung von Maßnahmen dienen.

3.7.8 Schließlich erscheint die Entwicklung materieller Standards für Kompensationsmaßnahmen gerade für Eingriffe in den marinen Bereich zwingend geboten. Auch für die hier bestehenden Lücken ist die Planung der festen Fehmambeltquerung mit den riesigen Eingriffen in den Meeresboden ein vorrangiges Beispiel.

3.8 Änderung Nr 8 - Geschützte Meeresgebiete

3.8.1 8a) - Behördenbeteiligung

Gegen die Beteiligung fachkundiger Behörden bei der Ausweisung von Meeresschutzgebieten bestehen selbstverständlich keine Bedenken.

3.8.2 8b) Unterseeische Kabel und Rohrleitungen

3.8.2.1 Zunächst erscheint die dynamische Verweisung auf das Seerechtsabkommen als problematisch.

Der Hinweis auf "weitere völkerrechtliche Verpflichtungen" könnte im konkreten Verfahren womöglich als carte blanche dienen, um Anforderungen des Naturschutzrechts zu umgehen.

3.8.2.2 Die geänderte Nr 4 des § 57 Abs 3 BNatSchG beschränkt nach seinem Wortlaut in der AWZ die Gründe, aufgrund derer die Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen eingeschränkt werden kann, es handelt sich also um eine Einschränkung von Umweltstandards (die freilich durch Bezugnahme auf die Meeresstrategierahmenrichtlinie teilweise wieder rückgängig gemacht wird), die als solche nicht begrüßt werden kann.

Entsprechendes gilt für die Erzeugung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind (geänderte Nr 5).

Insoweit stellt sich von vornherein die Frage, warum die jetzt vorgenommene Änderung (Rücknahme der Aufweichung von Umweltstandards) nur die Meeresstrategierahmenrichtlinie und nicht auch die Wasserrahmenrichtlinie betrifft - der Verweis auf weitere völkerrechtliche Verpflichtungen ist hier jedenfalls deutlich zu unbestimmt.

3.8.2.3 Im Hinblick auf die Bedeutung der Verlegung von Kabel und Rohrleitungen im Meeresgrund für die Meeresumwelt sollte es nach Auffassung des Aktionsbündnisses nicht bei dieser Regelungsskizze bleiben, zumal der Wortlaut des Artikels 79 Seerechtsübereinkommen nicht besonders klar und hilfreich ist:

Artikel 79

Unterseeische Kaber und Rohrleitungen auf dem Festlandsockel

(1) Alle Staaten haben das Recht, in Übereinstimmung mit diesem Artikel auf dem Festlandsockel unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu legen.

(2) Der Küstenstaat darf das Legen oder die Unterhaltung dieser Kabel oder Rohrleitungen nicht behindern, vorbehaltlich seines Rechts, angemessene Maßnahmen zur Erforschung des Festlandsockels, zur Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen und zur Verhütung. Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Rohrleitungen zu argreifen.

(3) Die Festiegung der Trasse für das Legen solcher Rohrfeitungen auf dem Festlandsocket bedarf der Zustimmung des Küstenstaats.

(4) Dieser Teil berührt nicht das Recht des Küstenstaats, Bedingungen für Kabet oder Rohrleitungen lestzulegen, die in sein Hoheitsgebiet oder sein Küstenmeer führen, oder seine Hoheitsbetugnisse über Kabet und Rohrleitungen zu begründen, die Im Zusammenhang mit der Erforschung seines Festlandsockels, der Ausbeutung seiner Ressourcen oder dem Betrieb von seinen Hoheitsbefugnissen unterliegenden künstlicher Insetn, Anlagen oder Bauwerken gebaut oder genutzt werden.

(5) Beim Legen unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen nehmen die Staaten auf die bereits vorhandenen Kabel oder Rohrleitungen gebührend Rücksicht, Insbesondere dürfen die Möglichkeiten für die Reparatur vorhandener Kabel oder Rohrleitungen nicht beeinträchtigt werden.

- 3.8.2.4 Aus Sicht des Aktionsbündnisses sollte hier auch im öffentlichen Interesse an Normenklarheit eine konkretisierende Regelung entwickelt werden, die für alle Beteiligten klar zum Ausdruck bringt, was gemeint ist.
- 3.8.2.5 Im Übrigen ist aus Sicht des Aktionsbündnisses keineswegs klar, dass aus Artikel 79 Seerechtsübereinkommen wirklich folgt, dass die Umweltstandards für Kabelverlegungen und Rohrleitungen abzusenken sind.
- 3.8.2.6 Für die zusätzliche angesprochene "Erzeugung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind" (geänderte Nr 5) ergibt sich ohnehin nichts aus dem Seerechtsübereinkommen, so dass zumindest auf diese Änderung ohnehin zu verzichten ist, jedenfalls kann sich nicht mit dem Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen begründet werden.
- 3.8.2.7 Was die Beispiele Kabel- und Rohrverlegungen sowie Energieerzeugung angeht, so zeigen diese, dass es für sinnvoll erachtet
 wird, für bestimmte Kategorien von Vorhaben Sonderregelungen im BNatSchG zu treffen (mögen diese Sonderregelungen für
 die Kabel- und Rohrverlegungen sowie die Energieerzeugung
 auch naturschutzfachlich unbefriedigend sein).

Aus Sicht des Aktionsbündnisses könnte es vor diesem Hinter-

RA Dr W Mecklenburg

grund durchaus sinnvoll sein, Sonderregelungen zum Tunnelbau im marinen Bereich in das BNatSchG aufzunehmen. Dies darf natürlich nicht mit einer Absenkungen bestehender Naturschutzstandards verbunden sein.

3.9 Änderung Nr 9 - Bußgeldvorschriften (Die Begründung, Seite 19, enthält einen Zählfehler)

Es handelt sich um die Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Änderung Nr 4.

Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.

4. Schlussbemerkungen

Der Gesetzentwurf ist in einigen kleinen Einzelheiten, insgesamt aber nicht positiv zu bewerten.

Der Entwurf greift allzu bereitwillig die rechtlich bedenkliche und für den Naturschutz sich äußerst negativ auswirkende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zum (europäischen) Artenschutzrecht auf.

Dies kann und soll nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Aus Sicht des Aktionsbündnisses sollte der Gesetzentwurf, jedenfalls, was die Änderungen zum Artenschutz und zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen (?)) betrifft, auf Eis gelegt werden, bis das Bundesverwaltungsgericht seiner **Pflicht** als letztinstanzliches (nationales) Gericht nachgekommen ist, die hier sich aufdrängenden Fragen des europäischen Naturschutzrechts -

Reichweite des Tötungsverbots,

Bewertung von Maßnahmen der Umsiedlung (aber auch der Baufeldräumung) im Hinblick darauf, ob sie der Vermeidungs- oder der Eingriffsseite zuzurechnen sind.

durch den Europäischen Gerichtshof klären zu lassen.

w klembur -

Aus Sicht des Aktionsbündnisses spricht nichts dagegen und aus Sicht der Systematik der Naturschutzrichtlinien einiges, wenn nicht alles dafür, die Abweichungs-/ Befreiungsregeln des europäischen Artenschutzrechts wesentlich häufiger als derzeit üblich zu berufen.

Es wäre alsdann letztlich in einem Abwägungsprogramm (zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse?), das sowohl die Wertigkeit der betroffenen Arten als auch das redlich betrachtete öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben in den Blick nimmt, zu entscheiden, ob das jeweilige Vorhaben tatsächlich durchgeführt werden soll.

Nicht nur das europäische Naturschutzrecht, sondern schon die Ergebnisoffenheit planerischer Abwägungsentscheidungen spricht für dieses Modell.

(Dr W Mecklenburg, Rechtsanwaft)

Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeitquerung e.V.



Vollmacht

Hiermit bevollmachtigen wir Herrn Rechtsanwalt Dr Wilhelm Mecklenburg,

Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg, für das

Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Hendrick Kerlen, Westermarkelsdorf 12A, 23769 Fehmarn,

Stellung zu nehmen zum Gesetzentwurf

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Ressortentwurf des Bundesumweltministeriums, Stand: 1. Dezember 2016

Az: N II 1 - 70301

Fehmarn, den 9. Dezember 2016

Hendrick bealen

Hendrick Kerlen Vorsitzender

Aktionsbündnis gegen eine feste Fehmarnbeltquerung e.V.

Umwelt- und Naturschutzvereinigung gemäß § 3 UmwRG

Vorsitzender: Hendrick Kerlen Stelly, Vorsitzende: Christine Albert Kassenwart: Rainer Voges

Westermarkelsdorf 12a Ostermarkelsdorf 1 Kiebitzweg 2 B Pamirweg 8

23769 Fehmarn 23769 Fehmarn 23769 Fehmarn

Tel. +49 4372 - 12 55 Tel. +49 4371 - 888 77 58 Tel. +49 4372 - 80 60 88

Schriftwart: Kommunikation: Bankverbindung:

Kurt-Henning Marten Hans Joachim Notzel VR Bank Ostholstein Nord-Plon

Suhrenkamp 26

23769 Fehmarn 23779 Neukirchen

Tel +49 4371 - 16 67 Tel. +49 4365 - 979

BAN: DE66213900080001058819 BIC: GENODEF1NSH

ANNEX

Änderung des BNatschG Ressortentwurf, Stand 1. Dezember 2016 Synoptische Darstellung

Ände rung #	and a state of the	Geänderte Fassung
	§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung	
	(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.	
	(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.	(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab. Der Biotopverbund wird bis zum 31. Dezember 2025 aufgebaut.
	(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind	
	1.Nationalparke und Nationale Naturmonumente,	
	Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,	
	3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,	
	4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,	
2	wenn sie zur Erreichung des in Absatz I genannten Zieles geeignet sind.	
d L p v	4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch blanungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.	
(5	5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen fewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen	

Änd run #		Geänderte Fassung
	und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. S sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumig Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.	ie
	(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von de Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dor wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).	1.
-		
	§ 27 Naturparke	
11	(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die	
	1.großräumig sind,	
	2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,	
	3.sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,	
	4.nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,	
*	5.der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und	
	6.besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.	
		(2) Naturparke sollen auch der Bildung fü nachhaltige Entwicklung dienen.
	(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.	(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele de Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.
-	§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope	
C	(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).	
(s	Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer onstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender	(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
5	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und tehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer md der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen	

Ändrur #	Destending Lassung	Geänderte Fassung
	oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,	
	2.Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,	
	3.offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,	
	4 Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,	
3	5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,	5.offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
	6.Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.	
	Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.	
zu 3		Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.
	(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.	
	(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Simne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.	
1	5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Feilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer	

Ände rung #	Bestehende Fassung	Geänderte Fassung
	zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlicher Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.	g
	(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.	
	(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.	
((8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.	
F	39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
(1) Es ist verboten,	
0	wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder hne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder u töten,	
il: B	wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von irem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre estände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu erwüsten,	
V	Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne ernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu erstören.	
Ba Pf au La Vo) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher estimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und lanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG fgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die inder können Ausnahmen von Satz 1 unter den oraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.	
wi Fri wii kei Ma	Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Id lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, üchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige Id lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die mem Betretungsverbot unterliegen, in geringen engen für den persönlichen Bedarf pfleglich nehmen und sich aneignen.	
(4) Vei	Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder rarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf beschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger	

Ände rung #	Destende Lassung	Geänderte Fassung
	Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.	
	(5) Es ist verboten,	
	1.die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,	
	2.Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen;	bis zum 30. September abzuschneiden
	zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,	, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
1	3.Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,	3 2 ,
1	Aständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.	
	Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht ür	
	.behördlich angeordnete Maßnahmen,	× ×
a	.Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf ndere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt verden können, wenn sie	
a	behördlich durchgeführt werden,	
b	behördlich zugelassen sind oder	
(c)	der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,	
3.	nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und andschaft,	
4. G	zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger ehölzbewuchs zur Verwirklichung der	

Ände rung #	Bestehende Fassung	Geänderte Fassung
•	Baumaßnahmen beseitigt werden muss.	
	Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.	
	(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.	
	(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.	
į	§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	
(1) Es ist verboten,	
7	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	
d F u e S	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- and Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine rhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die törung der Erhaltungszustand der lokalen Population iner Art verschlechtert,	
T	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden iere der besonders geschützten Arten aus der Natur a entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	
A	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten rten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu alnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen der zu zerstören	
(2	Zugriffsverbote).	
(2) Es ist ferner verboten,	
in G	Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder ewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten Besitzverbote),	

Ände rung #	Bestehende Fassung	Geänderte Fassung
	2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arte im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c	en .
	 a)zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauc oder zur Nutzung zu überlassen, 	h
- 1	 b)zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schar zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote). 	u .
	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.	
1	(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für	
8	 Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind, 	
2 h	2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.	
R AA Sii AA AA Sii AA A	4) Entspricht die land-, forst- und ischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten unforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der and-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden unforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt in nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der ichtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische ogelarten oder solche Arten, die in einer echtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 afgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der chaltungszustand der lokalen Population einer Art urch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit es nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, sbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, rtenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen der gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die ständige Behörde gegenüber den verursachenden und-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen ewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach undesrecht zur Anordnung oder zum Erlass tsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung er Rechtsverordnung bleiben unberührt.	
Lar Ab Ba	r nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und ndschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 satz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des ugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-,	(5) Für nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführte Eingriffe i Natur und Landschaft nach § 14 sowie fü Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 geltei die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot

Ände rung #	Bestehende Fassung	Geänderte Fassung
	Sätze 2 bis 5.	nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
	Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen	Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlini 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäisch Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
	das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.	1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absat
		2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz I Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ükologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
		3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
A S B A ai H V	rten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind ndere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei andlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder orhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz-	Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote vor.
Have Per un Pf we Ex	Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für andlungen zur Vorbereitung gesetzlich orgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen ersonen unter größtmöglicher Schonung der stersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und lanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen erden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten emplare von europäischen Vogelarten und Arten der Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG fgeführten Tierarten ist von der fachkundigen	

Ände rung #	Bestehende Fassung	Geänderte Fassung
	Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.	
	§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
	(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen	
	1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig	
	a)in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,	
	b)aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,	
1	2. Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.	
I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Satz Nummer Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 8 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis 2 mm 1. März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 2. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus 2 minem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt ind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von 2 muropäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 mmer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, soweit iese nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem 2 agdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch der als Hausrat ohne eine Ausnahme oder Befreiung 2 us einem Drittstaat unmittelbar in das Inland 2 erbracht werden.	
be ui Ve	2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der esonders geschützten Arten keinen Besitzverboten nterliegen, sind sie auch von den ermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt orbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 54 bsatz 5 nicht für aus der Natur entnommene	
1.	Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und	
	Tiere europäischer Vogelarten.	
) Von den Vermarktungsverboten sind auch segenommen	
vo bc	Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die ir ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben drohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig worben worden sind.	

Ände rung #	Bestehende Fassung	Geänderte Fassung
-	2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang II Teil A der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind,	ī
	3. Tiere und Pflanzen der Arten, die den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG unterliegen und die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.	
	(4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.	
s s s s s s s s s s s s s s s s s s s	(5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sieh um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des sufgenonumenen Tieres verlangen.	
k V U E C E B	6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden rönnen Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht ntgegenstehen. Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.	
() L F: ft	7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und andschaftspflege zuständigen Behörden sowie im all des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt ir Naturschutz können von den Verboten des § 44 im inzelfall weitere Ausnahmen zulassen	(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesam für Naturschutz können von den Verboten des § 44 in Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
w	zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, rasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher chäden,	
	zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und flanzenwelt,	
3.	für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder	

Ände rung #	Bestehende Fassung	Geänderte Fassung
	Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,	
	4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder	
	5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.	
	Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nich verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden ibertragen.	
u u A P N k	8) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 4 unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um inter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und flanzen bestimmter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Jummer 13 Buchstabe b sowie für gezüchtete und ünstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten u ermöglichen.	
		8 560 Povovectore van V.
		§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahme (1) Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne von § 16 bedürfen im Bereich de deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone undes Festlandsockels vor ihrer Durchführung de schriftlichen Zustimmung durch das Bundesanfür Naturschutz. Die Zustimmung ist auf Antrag zerteilen, soweit die Maßnahme
		geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzunge des § 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 z erfüllen und
		2. im jeweiligen Raum den Zielen de Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie de Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzun dieser Ziele nicht widerspricht.
		Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- un Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit de Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Da

Änd run	8	Geänderte Fassung
		Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage vo Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilun der Maßnahme erforderlich ist.
		(2) Art, Ort, Umfang und Kompensationswert de Maßnahmen werden nach ihre zustimmungsgemäßen Durchführung verbindlich in einem Ökokonto festgestellt. Der Anspruch au Anerkennung der bevorrateten Maßnahmen nach 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar.
		(3) Die Verantwortung für die Ausführung Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann vor Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn sie
		1. die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und
		2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.
	§ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
a	(1) Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz	(1) Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz
	unter Einbeziehung der Öffentlichkeit	unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und
	mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her.	mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her.
1	(2) Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht	

Ände rung #	Destende Lassung	Geänderte Fassung
	der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	
8b) aa)	(3) Für die Auswahl von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 und die Erklärung von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ist § 32 vorbehaltlich nachfolgender Nummern 1 bis 5 entsprechend anzuwenden:	(3) Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 sind die folgenden Maßgaben zu beachten.
*	1.Beschränkungen des Flugverkehrs, der Schifffahrt, der nach internationalem Recht erlaubten militärische. Nutzung sowie von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationer sind nicht zulässig; Artikel 211 Absatz 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die weiteren die Schifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.	
	2.Die Versagungsgründe für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bleiben unter Beachtung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBI. I S. 778, 785), das zuletzt durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, unberührt.	
1 (5 1	3. Beschränkungen der Fischerei sind nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zulässig.	
o) u	Beschränkungen bei der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur	4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur
in V	nübereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Beerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ulässig.	in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 i Verbindung mit Artikel 79 de Seerechtsübereinkommens der Vereinten Natione zulässig und
		a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EC dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.
5.	Beschränkungen bei der Energieerzeugung aus	5. Beschränkungen der Energieerzeugung aus

Ände rung #	BUTCH CONTROL OF STATE OF STAT	Geänderte Fassung
	Wasser, Strömung und Wind sowie bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind	Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind
	nur nach § 34 zulässig.	zulässig
		a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie
		b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann.
	§ 69 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier beunruhigt.	
	(2) Ordnungswidrig handelt, wer	
	(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
	13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz	13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz
	abschneidet oder auf den Stock setzt,	abschneidet, oder auf den Stock setzt oder beseitigt ,